

15. 1. Kann der Tatbestand des § 186 St.G.B.'s dadurch verwirklicht werden, daß der Beleidigte das an ihn persönlich gerichtete Schreiben, das die beleidigenden Behauptungen enthält, selbst einem anderen mitteilt (Fall mittelbarer Täterschaft)?

2. Ist in einem solchen Falle ein gleichzeitiges Zusammentreffen des Vergehens aus § 186 mit dem aus § 185 St.G.B.'s möglich?

V. Straffenat. Urt. v. 17. Januar 1908 g. L. V 984/07.

I. Landgericht Trier.

Der Angeklagte war von dem zuständigen Landrate zu einer Klarstellung seiner Steuererklärung schriftlich aufgefordert worden und hat darauf an den Landrat, als Vorsitzenden der Steuer=Veranlagungskommission, ein Schreiben gerichtet, das, wie festgestellt ist, tatsächliche Behauptungen enthielt, die geeignet waren, den Landrat verächtlich zu machen und in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Der Landrat hat sodann das Schreiben in weiterer Erledigung der Steuerangelegenheit den Mitgliedern der Steuer=Veranlagungskommission mitgeteilt. Die Strafkammer verurteilte den Angeklagten wegen Vergehens gegen § 186 in gleichzeitigem Zusammentreffen mit einem Vergehen gegen § 185 St.G.B.'s, indem sie u. a. erwog, daß das gedachte Schreiben seinem ganzen Inhalte nach von dem Landrate den Mitgliedern der Steuer=Veranlagungskommission habe mitgeteilt werden müssen, daß sich der Angeklagte dessen auch bewußt gewesen sei und daß er diese Mitteilung gerade beabsichtigt habe. Die Revision des Angeklagten, in der unrichtige Anwendung des Strafgesetzes gerügt wurde, ist verworfen worden u. a. aus folgenden Gründen:

... Soweit es sich um die Feststellung der Begriffsmerkmale des § 186 St.G.B.'s handelt, gibt das Urteil zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß. Der Umstand, daß das den Gegenstand der Anklage bildende Schreiben des Angeklagten an den Landrat für diesen schon im Sinne des § 185 St.G.B.'s beleidigend war und daß von keinem Inhalte Dritte, nämlich die Mitglieder der Einschätzungskommission, erst durch den Landrat, also durch den Beleidigten selbst, Kenntnis erhielten, steht hier der Annahme nicht entgegen, daß sich der Angeklagte insofern des Vergehens gegen § 186 das. schuldig gemacht habe. Die in der Revision hiergegen erhobenen Rechtsbedenken erweisen sich als gegenstandslos.

Im Verhältnisse zu dem Beleidiger ist bei Beleidigungen das geschützte Rechtsgut die Ehre eines anderen. Da die Ehre mit der Persönlichkeit untrennbar verbunden ist, kann mithin als Gegenstand des Schutzes auch die Person des anderen bezeichnet werden. Daraus folgt ohne weiteres, daß so wenig dieser andere zugleich Beleidiger, oder Verletzter und Täter in einer Person, sein kann, so wenig auf seiner Seite auch eine strafbare Teilnahme an einer gegen ihn selbst gerichteten Beleidigung — sei es als Mittäter, Anstifter oder Ge-

hilfe — rechtlich denkbar ist. Seht man also den Fall, der Empfänger eines Schreibens, das für ihn, wie hier, in Form bestimmter tatsächlicher Behauptungen, keineswegs nur allgemeiner Urteile, eine Beleidigung aus § 185 St.G.B.'s enthält, vermöchte durch dessen Mitteilung an Dritte das den § 186 gegenüber § 185 das vorzugsweise unterscheidende Begriffsmerkmal „der Behauptung einer Tatsache in Beziehung auf einen anderen“, nämlich den Empfänger, zur Verwirklichung und im Rechtsinn den Tatbestand des § 186 in der Person des Behauptenden zur Vollendung zu bringen, so würde hiernach die Mitteilung doch in seiner, des Empfängers, Person hinsichtlich der Beleidigung einen strafbaren Tatbestand keinesfalls darstellen können, weder in dem Sinne, daß er Mittäter wäre, noch in dem, daß er dem Täter zu der von diesem ausgehenden Beleidigung Beihilfe leistete. Die Mitteilung der beleidigenden Behauptungen an einen Dritten käme mithin als möglicher strafbarer Tatbestand auf seiner Seite überhaupt nicht in Betracht. Gehört daher die Bewirkung von Mitteilungen an andere nach Lage der Verhältnisse an sich zum Pflichtenkreise des Empfängers und bildet auf dessen Seite die Mitteilung auch nach der Gestaltung des Einzelfalles nicht den möglichen Gegenstand einer strafbaren Handlung, so kann die Frage gar nicht entstehen, ob die Mitteilungspflicht etwa entfällt, weil die Mitteilung eine strafbare Handlung darstellen würde, oder ob umgekehrt die Strafbarkeit der Handlung entfällt, weil die Mitteilungspflicht besteht und Erfüllung fordert. Für Rechtsbedenken der in der Revision erörterten Art bleibt daher kein Raum. Andererseits bildet der Umstand, daß eine Handlung lediglich in der Person eines anderen als des Handelnden einen strafbaren Tatbestand begründen würde, an sich kein rechtliches Hindernis für den Handelnden, die Handlung vorzunehmen. So liegt die Sache hier.

Das den Gegenstand der Anklage bildende Schreiben des Angeklagten war nach den getroffenen tatsächlichen Feststellungen an den Landrat zwar persönlich, aber nicht in seiner Eigenschaft als Privatperson, sondern in einer seiner amtlichen Eigenschaften, nämlich als Vorsitzenden der Veranlagungskommission, gerichtet und bildet die Antwort auf eine Anfrage, die vom Landrat in dieser zuletzt bezeichneten Eigenschaft an den Angeklagten zur Klarstellung seiner

Steuererklärung vorschriftsmäßig gerichtet worden war. Der Landrat empfing mithin die Antwort als Spitze der Veranlagungskommission und mußte sie daher, wie die Strafkammer ohne Rechtsirrtum annimmt, als eine für die Veranlagungskommission bestimmte Eingabe behandeln. Es gehörte darum, wie auch der Beschwerdeführer anerkennt, an sich zu seinen Dienstpflichten, das Schreiben als solches den Mitgliedern der Veranlagungskommission mitzuteilen oder sonst zugänglich zu machen. Diese Dienstpflicht wurde nach dem Vorerörterten nicht dadurch zugunsten des Angeklagten ausgeschlossen, daß das Schreiben zugleich tatsächliche Behauptungen enthielt, die für den Landrat selbst ehrenkränkend waren und durch die Mitteilung des Schreibens den Kommissionsmitgliedern bekannt wurden. Es bedarf ferner keiner Ausführung, daß die Mitglieder der Veranlagungskommission im Verhältnisse zum Angeklagten als Beleidiger und im Verhältnisse zum Landrat als Beleidigten Dritte sind und daß sich daher die gegen den Landrat gerichteten Behauptungen — ihnen gegenüber aufgestellt — als Behauptungen in Beziehung auf einen anderen, eben den Landrat, darstellen. Für den Tatbestand des § 186 St.G.B.'s konnte es daher nur noch darauf ankommen, ob die Mitteilung zugleich im Willen des Angeklagten lag und insofern von seinem Vorfatze mitumfaßt war. Auch dies ist im Urteile rechtlich bedenkenfrei nachgewiesen. . . . Nach den getroffenen tatsächlichen Feststellungen entsprach die Mitteilung an die Mitglieder der Veranlagungskommission vollständig dem Willen des Angeklagten. Es ist daher unerfindlich, mit welchem Rechte der Angeklagte dem Landrat einen Vorwurf daraus machen kann, daß er (der Landrat) nicht gegen seinen, des Angeklagten, Willen die Entgegennahme der Eingabe abgelehnt oder doch die hier als strafbar in Betracht kommende Stelle den Kommissionsmitgliedern vorenthalten habe und wie daraus für ihn ein Schuld- oder Strafausschließungsgrund folgen soll.

Ob man die hier in Betracht kommende Begehungsform als mittelbare Täterschaft bezeichnen will, ist ohne praktische Bedeutung. Nach der Rechtslehre liegt sog. mittelbare Täterschaft dann vor, wenn der „Täter“ nicht selbst den Tatbestand „unmittelbar“ verwirklicht, sondern sich dazu eines anderen bedient, der zu dessen Verwirklichung ohne Tätervorsatz, beispielsweise als Gehilfe oder als gutgläubiges oder als willenloses Werkzeug, mitwirkt. Wie in einem solchen Falle

Täterschaft lediglich in der Person desjenigen, der sich dieser Mitwirkung bedient, aus dem Grunde angenommen wird, weil neben der Bewirklichung des äußeren Tatbestandes ein Täterwille nur auf seiner Seite vorhanden ist, während auf Seiten des anderen ein solcher Wille jedenfalls fehlt, so kann vom Standpunkte dieser Lehre auch in einem Falle, wie dem hier gegebenen, von mittelbarer Täterschaft gesprochen werden, insofern bei vorhandenem äußeren Tatbestande Täterwille nur auf Seite des als Beleidiger in Betracht kommenden gegeben sein kann, während auf Seite des anderen schon objektiv die rechtliche Möglichkeit ausgeschlossen ist, daß sich die den äußeren Tatbestand vollendende Handlung in seiner Person als strafbare Mitwirkung darstellt, auf seiner Seite also jedenfalls aus diesem Grunde ein Täterwille fehlt.

... Die Annahme der Strafkammer, daß hier die Tatbestände der §§ 185. 186 St.G.B.'s im Sinne des § 73 das. gleichzeitig zusammenträfen, begegnet auf der sich aus dem angefochtenen Urteil ergebenden tatsächlichen Grundlage ebenfalls keinem rechtlichen Bedenken. Das Reichsgericht hat zwar wiederholt als Grundsatz ausgesprochen, daß dieselbe Äußerung, die den Tatbestand des § 186 begründe, nicht zugleich eine Beleidigung im Sinne des § 185 St.G.B.'s darstellen könne, daß § 186 als das speziellere Gesetz insofern vielmehr die Anwendbarkeit des § 185 ausschließe. Hierbei sind aber Fälle vorausgesetzt, in denen die Äußerung schon von vornherein einem Dritten gegenüber, im Verhältnis zu dem Äußernden und dem Äußerungsempfänger, also von vornherein in Beziehung auf einen anderen, geschah. Hier liegt die Sache aber anders. Nach der für das Revisionsgericht maßgebenden tatsächlichen Annahme der Strafkammer war das hier in Betracht kommende Schreiben, wie bereits hervorgehoben, an die Person des Landrats gerichtet und sollte ihn der Vorstellung und dem Willen des Angeklagten entsprechend zunächst auf diesem Wege in seiner Ehre kränken. Außerdem aber wollte der Angeklagte, wie ebenfalls festgestellt ist, daß der Landrat das Schreiben den Mitgliedern der Steuer-Veranlagungskommission mitteile und durch den Inhalt des Schreibens auch auf diese Weise d. h. in den Augen der Kommissionsmitglieder herabgesetzt werde. Nach der Auffassung der Strafkammer hatte danach der Angeklagte zwei Kundgebungen in seinen Willen aufgenommen, eine Kundgebung

an den Landrat persönlich und eine zweite an die Mitglieder der Kommission. Die erstere brachte bereits für sich allein den Tatbestand des § 185 rechtlich zur Vollendung, die zweite, die auch in der Vorstellung des Angeklagten der ersten, also der vollendeten, Beleidigung aus § 185 nachfolgte, den Tatbestand des § 186. Es hätte sich daher nur fragen können, ob der Tatbestand aus § 186 den zuerst verwirklichten unter rechtlichen Gesichtspunkten, wie sie in den Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 24 S. 270 (272) entwickelt sind, etwa von selbst in sich aufnahm (absorbierte). Das ist indes nicht der Fall. Zunächst handelt es sich hier nicht, wie in dem erwähnten Urteile, um das Verhältnis des vollendeten Vergehens aus § 186 in einer der dort vorgesehenen gesetzlich ausgezeichneten (qualifizierten) Begehungsformen zu dem einfachen Delikt aus § 186, sondern um das Verhältnis des — einfachen — Vergehens aus § 186 zu dem des § 185. Sodann trifft hier auch der dort an zweiter Stelle erwähnte Gesichtspunkt nicht zu, daß das vorerst rechtlich vollendete Vergehen nur das Mittel zur Begehung des anderen bildete. Denn die Erklärung gegenüber dem Beleidigten selbst gehört keineswegs zu den gesetzlichen Merkmalen des § 186. Ebensovienig entspricht sie auch nur dem regelmäßigen und deshalb vom Gesetz als regelmäßig vorhanden angenommenen Hergange bei der Verwirklichung des Tatbestandes aus § 186. Endlich war hier nach den schon hervorgehobenen tatsächlichen Urteilsfeststellungen der Wille des Angeklagten auf die Verwirklichung eines jeden der beiden Tatbestände, und zwar des einen nach der des anderen, gerichtet. Da auf Seite des Angeklagten jedenfalls nur eine Handlung vorliegt, entsprach die Anwendung des § 73 St.G.B.'s auf das Zusammentreffen beider Tatbestände der Rechtslage.